

Todtnauer Nachrichten

Amtsblatt der Stadt Todtnau

mit Stadtteilen Afersteg, Brandenburg, Fahl, Geschwend, Herrenschwand, Muggenbrunn, Präg, Schlechttau, Todtnauberg

Nr. 9

Freitag, den 28. Februar 2025

75. Jahrgang

Todtnau feiert 1.000 Jahre Als der Todtnauer Wald auf Reisen ging

Die Stadt Todtnau ist in Baden-Württemberg ist die Kommune mit der fünftgrößten Waldfläche. Für Todtnau hat der Wald schon lange eine enorme Bedeutung. Es gab eine Zeit, da ging der Todtnauer Wald sogar auf Reisen ...

Der Transport von Holz war immer schon ein schwieriges Geschäft. Waldwege, wie wir sie heute kennen, sind erst im 19. und 20. Jahrhundert gebaut worden. Bis dahin wurden Baumstämme den Berg hinunter „geriest“, also in langen Rinnen gen Tal gerutscht. Für Brennholz nutzte man das fließende Wasser.

In sogenannten „Klusen“ oder auch „Schwallungen“ wurde Wasser an einem Damm in großen, künstlich angelegten Becken aufgestaut. An einem Durchlass mit einem Schleusentor wurde dann mit einem Mal das Wasser freigegeben. Das Holz konnte mit einem großen Schwall den Bach entlang das Tal hinunterfließen.

Das Holz wurde jedoch nicht allein von Todtnau selbst genutzt. Der Holztransport



port auf der Wiese diente der Versorgung in Richtung Rhein nach Schopfheim, Lörrach und Basel.

Schon im Jahr 1554 hatte die Stadt Basel das Recht erhalten, aus den markgräflichen Wäldern jährlich 6.000 bis 6.500 Klafter Holz nach Basel zu transportieren (1 Klafter entspricht ca. 3 Raummeter).

1724 schloss die Stadt Basel einen Vertrag über 5.000 bis 6.000 Klafter Brennholz. Bereits nach 6 Jahren wurde das Holz so knapp, dass die Wiese bis oberhalb Fahl in Richtung Feldberg zum Flößen ausgebaut wurde.

Nach 25 Jahren war der Wald so übernutzt, dass für Waldungen auf den Gemarkungen Fahl, Brandenburg, Afersteg, Muggenbrunn und Schlechttau ein Regress angeboten und die Flößerei vorübergehend eingestellt wurde.

Als Zeitzeugen dienen alte Staueinrichtungen, die man noch heute im Wald sehen kann, wie z.B. die „Kluse“ am Holzschlagbach oberhalb von Muggenbrunn.



Text & Foto der Kluse Muggenbrunn: Dr. Christian Suchomel, Forstbezirk Todtnau

Rathaus an Fasnacht geschlossen – Sperrungen am Rosenmontag

• Am heutigen Freitag, den 28. Februar 2025 ist das Rathaus ab 11.00 Uhr geschlossen.

• Am Rosenmontag, den 3. März 2025 ist das Rathaus ganztägig geschlossen. Wir bitten um Beachtung,

Bitte beachten Sie, dass am Rosenmontag, 3. März 2025 ab 10.00 Uhr an der kompletten Umzugsstrecke (Freiburger-, Kirch-, Feldberg-, Friedrich-, Fridolin-Wissler-, Meinrad-Thoma-Straße und auf dem Marktplatz) keine Fahrzeuge parken dürfen, ebenfalls

ist die Zu- und Abfahrt ab Freiburger Str. 7 Richtung Marktplatz und vom Marktplatz bis Kirchstraße 9 erst wieder ab Dienstag, 4. März 2025, 10.00 Uhr möglich. Für Ihr Verständnis danken wir uns.



Großer Rosenmontagsumzug anschließend Party im Städtle

3. März 2025

Marktplatz & örtliche Gaststätten Mottowagen & maskierte Gruppen

Beginn: 14.11 Uhr



ÄRZTLICHE BEREITSCHAFTSDIENSTE

Apotheken-Bereitschaft



Diensthabende Apotheken:
 • www.aponet.de
 • aus dem deutschen Festnetz unter Telefon
0800 0022833
 • per Mobiltelefon **22833**



Familienzentrum Oberes Wiesental

Neustadtstraße 1, 79677 Schönau
 Verschiedene Beratungsangebote für Familien, vertraulich und i.d.R. kostenfrei, offene Begegnungsangebote – **Bürozeiten: Mo. – Fr. von 9.00 – 11.00 Uhr**
Tel. 07622-69759675
FamzOW@diakonie-loerrach.com

Ärzte



Rufnummer Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116117
 (allgemein, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst, wenn Hausarzt nicht erreichbar, insbesondere Wochenende, Feiertage und in der Nacht)

Bereitschaftspraxis Kreiskrankenhaus Lörrach
 Spitalstr. 25
 Montag – Freitag, jeweils von 19.00 – 22.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag, 9.00 – 20.00 Uhr
 (ohne Anmeldung)

Bereitschaftspraxis Kinder, Lörrach
 St. Elisabethen-Krankenhaus, Feldbergstr. 15
 Samstag, Sonntag, Feiertag von 10.00 – 15.00 Uhr
 (ohne Anmeldung)

Zahnärzte

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
 In dringenden Notfällen
Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min)
!neue Nummer!



Weitere Informationen unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/> dort erfahren Sie, welche Praxen in Ihrer Nähe Notdienst haben.

Tierärzte

Praxis Dr. Dörflinger
 Oberdorfstr. 3
 Schopfheim-Eichen
 Telefon 07622/64020



Tier-Notruf Landkreis Lörrach: Tel. 07621/3528

Notrufnummern



Polizei/Notruf:	110
Feuerwehr und Rettungsdienst:	112
Krankenwagen u. Bergrettung:	19222
Giftnotruf Freiburg:	0761/19240
Polizei-posten Oberes Wiesental:	07673/88900
EOW Störung (außerh. Dienstzeit) Gas:	0800/2 767 767
EOW Störung (außerh. Dienstzeit) Wasser:	07671/9 99 96-66
EOW Störung (außerh. Dienstzeit) Strom:	07623/92 18 18
Zufluchtsort für misshandelte Frauen und ihre Kinder, Tag und Nacht erreichbar unter:	07621/49325
DRK Hausnotruf + Nachbarschaftshilfe:	07621/151541

Flüchtlingssozialarbeit und Integrationsmanagement Team Oberes Wiesental

Carolina Bruck-Santos Tel.: 07673/ 340 80 94
 oder 0160/95188955
 E-Mail: carolina.bruck-santos@caritas-loerrach.de
Wiesenstraße 26, 79677 Schönau i. Schw.
Öffnungszeiten: Mo.: 9.00 bis 12.00 Uhr
Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

„DOTAmobil“ der Tafel Schopfheim
jeden Dienstag in Todtnau
Parkplatz Netto-Markt – 11.30 – 12.50 Uhr
 für Einzelpersonen, Paare und Familien mit niedrigem Einkommen, nur mit Einkaufsberechtigung (kann am „DOTAmobil“ beantragt werden)

Beratung

Telefon-Seelsorge (kostenlos)	0800/1110111
Allgemeiner sozialer Dienst des Landkreises Lörrach (Schopfheim)	07621/410-5256
Drogenberatung des bwlv. Außenstelle Zell i.W., Schopfheimer Str. 55, donnerstags von 14.00 – 19.00 Uhr (14-tägig)	07621/1623490
Kinderschutzbund Schopfheim, Mo.– Fr., 9.00 – 12.00 Uhr (und nach Vereinbarung) + Ausbildung und Vermittlung von Tagesmüttern/-vätern und Babysittern und Beratung von Eltern	07622/63929
Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“, Mo.– Sa., 14.00 – 20.00 Uhr (anonym/kostenlos)	116 111
Psychologische Beratungsstelle (Außenstelle Schopfheim) für Eltern, Kinder und Jugendliche Mo., Di., Do. + Fr. 9.00 – 12.30 Uhr u. Do. 13.30 Uhr – 17.30 Uhr	07621/410-5353
Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Lörrach und Schopfheim E-Mail: beratung@efl-loerrach.de	07621/3087

Todtnauer Nachrichten

Stadt Todtnau

Information zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2025 eine Änderung der Wasserversorgungssatzung (WSV), welche eine Gebührenerhöhung beinhaltet, beschlossen. Trinkwasser unterliegt strengen gesetz-

lichen Kontrollen und Regularien. Daraus resultierende Investitionen in Aufbereitungsanlagen und Infrastruktur, Preissteigerungen von Dienstleistern, Personalkosten und ein sinkender Wasserverbrauch hatten eine Gebührenneu-

kalkulation zur Folge. Die Gebührekalkulation wurde durch cec Ingenieure GmbH durchgeführt. Folgende kostendeckende Gebühren (gem. § 1 WSV) gelten daher ab dem 1. März 2025:

		ab 01.03.2025		bis 28.02.2025	
		netto	brutto	netto	brutto
Wassergebühr		3,58 €/m ³	3,83 €/m³	3,12 €/m ³	3,34 €/m³
Grundgebühren	Zählergrößen Qn 2,5	8,50 €/Monat	9,10 €/Monat	5,55 €/Monat	5,94 €/Monat
	Zählergrößen Qn 6,0	17,00 €/Monat	18,19 €/Monat	11,05 €/Monat	11,82 €/Monat
	Zählergrößen Qn 15	25,50 €/Monat	27,29 €/Monat	16,60 €/Monat	17,76 €/Monat

Bruttopreise beinhalten 7% Mehrwertsteuer

Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 KAG, welche Gemeinden zur Erhebung von Gebühren

für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen ermächtigt.

Über Anpassungen Ihrer Abschlagszahlungen werden Sie separat informiert.

Stadt Todtnau

Landkreis Lörrach

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 11. April 2013

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am 20. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Wasserversorgungssatzung vom 11.04.2013 wird wie folgt geändert:

§§ 42,43 erhalten folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5, 5 und 6
Euro/Monat	8,50	17,00
Qn	10 und 15	25
Euro/Monat	25,50	42,50
		67,15

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb,

betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,58 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,58 Euro.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, ist die Gebühr entsprechend § 43 (1) festzusetzen.

§ 2 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekannt-

machung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

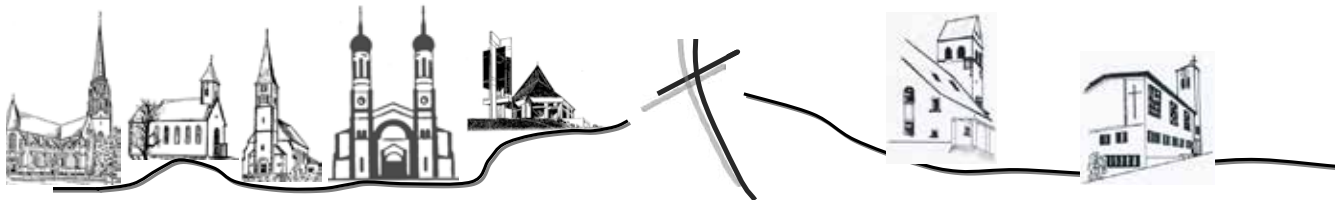
Todtnau, den 20. Februar 2025
Der Gemeinderat:
Fidel, Bürgermeister



Todtnauberg

Sprechstunden in der Ortsverwaltung

Vom 28. Februar 2025 bis einschließlich 7. März 2025 ist Ortsvorsteherin Franziska Brünner abwesend. In dieser Zeit wird der Ortsvorsteher-Stellvertreter Heribert Wunderle die Amtsgeschäfte führen. Die regulären Präsenzsprechstunden entfallen. Individuelle Sprechzeiten können unter Tel. 0172 6650294 oder OVTodtnauberg@todtnau.de vereinbart werden.



Katholische Seelsorgeeinheit Oberes Wiesental

Evangelische Kirchengemeinden Schönau und Todtnau

Wort der Woche

Steh' auf, mach dich auf den Weg, ...

... geh den ersten Schritt, schau nach vorn und lass es zu ...“, so begann eines der Lieder des Weltgebetstages vor einigen Jahren. Hört sich gut an, oder? Neues wagen, sich neuen Herausforderungen stellen, Leben ändern – ja, das wär's ...

Ach nee, lieber nicht, ist doch eigentlich ganz gut so, wie es ist ...

Wie ist das bei Ihnen? Offen für Neues oder Gewohnheitsmensch? Ist sicher auch eine Typfrage und natürlich auch abhängig von dem, was geändert werden soll(te) – ein neuer Anstrich für Wohnung oder Haus sind sicher schneller geplant und umgesetzt als ein Umzug, ein neues Rezept eher ausprobiert, als die gesamte Ernährung umgestellt. Für und Wider abwägen, eine Entscheidung treffen – vielleicht auch manchmal etwas zu viel nachdenken ...?

„Steh' auf, mach dich auf den Weg ...“. Aufstehen und losgehen, alte, ausgetretene Pfade verlassen – neue, vielleicht „unergründliche“ Wege gehen. Neues zulassen, sich nicht schon vorher alles kaputtdenken, Liebe und Vertrauen wagen, der Zukunft eine Chance und einen Namen geben.

„Schau nach vorn und lass es zu, dass Gott dir täglich neue Hoffnung schenkt ...“ – so lässt sich leben.

Eine gesegnete Woche, Ihre Ruth Schwald

GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDEN SCHÖNAU UND TODTNAU

Herzliche Einladung zu folgenden Veranstaltungen und Gottesdiensten, egal wo Sie wohnen!

Genannt ist der Veranstaltungsort.

Vor Ort sind wir montags und dienstags in Schönau sowie mittwochs und donnerstags in Todtnau, jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr.

Sonntag, 02.03.25

An diesem Tag finden keine evangelischen Gottesdienste in Schönau und Todtnau statt.

Stattdessen laden wir ganz herzlich zur Narrenmesse um 10.00 Uhr in der katholischen Kirche in Todtnau ein.

Freitag, 07.03.25

Schönau:

19.00 Weltgebetstag im katholischen Pfarrsaal in Schönau

Sonntag, 09.03.25

Todtnau:

10.00 Gottesdienst mit Abendmahl mit Frau Pfarrerin Christine Würzberg

Schönau:

10.00 Liturgischer Frühschoppen mit A. Graf und T. Lohse im Hotel Kirchbühl

Wir möchten Sie mit dem Wochenspruch recht herzlich grüßen:

„*Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn.*“

Lukas 18,31

Ansprechpartner der evangelischen Gemeinden:

Evangelisches Pfarramt Schönau

Letzbergstr. 4, 79677 Schönau im Schwarzwald

Tel.: 07673 389

E-Mail: bergkirche.schoenau@kbz.ekiba.de

Internet: www.bergkirche-schoenau.de

Vorsitzender des Kirchengemeinderats Schönau

Herr Pfarrer Martin Rathgeber

E-Mail: martin.rathgeber@kbz-ekiba.de

Evangelisches Pfarramt Todtnau

Franz-Dietsche-Str. 5, 79674 Todtnau

Tel.: 07671 252

E-Mail: todtnau@kbz.ekiba.de

Internet: www.ev-kirche-todtnau.de

Vorsitzende des Kirchengemeinderats Todtnau

Renate Metzler Tel. 07671 962609

Pfarrerin beider evangl. Kirchengemeinden

Christine Würzberg

Tel.: 0173 239 7090

E-Mail: christine.wuerzberg@kbz.ekiba.de

Öffnungs- und Sprechzeiten der Kirchengemeinden:

Zell: Dienstag und Donnerstag von 09:30 bis 12:00 Uhr

Schönau: Montag und Dienstag von 09:00 bis 11:00 Uhr

Todtnau: Mittwoch und Donnerstag von 09:00 bis 11:00 Uhr

GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN DER KATHOLISCHEN SEELSORGEEINHEIT OBERES WIESENTAL

Freitag, 28.02.25

- 18.25 **Schönau:** Rosenkranz (für den Frieden)
19.00 **Schönau:** Hl. Messe anschl. Anbetung
für: 2. Gedenken Monika Strohmaier; Edgar
Ortlieb; Inge Stiegeler; Maria Zimmermann,
Schönau

Samstag, 01.03.25 – Mariengedächtnis am Samstag

- 16.00 **Todtnau:** Beichtgelegenheit (F)
18.30 **Todtnauberg:** Vorabendmesse

Sonntag, 02.03.25 – 8. Sonntag im Jahreskreis

- 08.30 **Geschwend:** Hl. Messe
10.00 **Todtnau:** Messfeier mit den
Narren unter Mitwirkung der Guggenmusik
„Los Chrachos“
(in den Anliegen der Pfarreien)
10.00 **Schönau:** Hl. Messe (F)
(in den Anliegen der Pfarreien)
17.00 **Todtnau:** Rosenkranzandacht

Montag, 03.03.25

- 17.00 **Schönau:** Rosenkranz
17.00 **Todtnau:** Bibelgespräch (im Pfarrhaus)

Dienstag, 04.03.25 – Hl. Kasimir

Keine Hl. Messen in der SE

Mittwoch, 05.03.25 – ASCHERMITTWOCH Gebotener Fast- und Abstinenztag

- 11.00 **Schönau:** Gottesdienst im Kindergarten
19.00 **Schönau:** Hl. Messe (F)
mit Austeilung der Asche
mit Teilnahme der Erstkommunionkinder aus
Schönau und Wieden
für: Helmut Behringer
19.00 **Todtnau:** Hl. Messe
mit Austeilung der Asche
mit Teilnahme der Erstkommunionkinder aus
Todtnau und Todtnauberg
für: 2. Gedenken Heinrich Duschinski

Donnerstag, 06.03.25 – Priesterdonnerstag

- 17.00 **Schönau:** Gebet um geistliche Berufe
18.30 **Todtnauberg:** Rosenkranz
19.00 **Todtnauberg:** Hl. Messe (F)
um geistliche Berufe
18.30 **Wieden:** Rosenkranz
19.00 **Wieden:** Hl. Messe
um geistliche Berufe
anschließend Anbetung
mit Kollekte für das Kinderheim Betlehem
für: Angela Beckert; Matthias Wunderle und
verstorbene Angehörige
20.00 **Wieden:** Weltgebetstag im Pfarrsaal

Freitag, 07.03.25 – Herz-Jesu-Freitag / Ökumenischer Weltgebetstag

ab 08.30 Hauskommunion in der SE

- 06.00 **Todtnau:** Frührsicht (im Pfarrheim)
09.30 **Schönau:** Herz-Jesu-Amt
mit Kollekte für das Kinderheim Betlehem

Ökumenischer Weltgebetstag

- 18.30 **Präg:** Kapelle
19.00 **Geschwend:** Kirche
19.00 **Aitern:** Landfrauenlokal
19.00 **Schönenberg:** Kapelle
19.00 **Tunau:** Gemeindesaal
19.00 **Utzenfeld:** Landfrauenraum
19.00 **Schönau:** kath. Pfarrsaal
19.00 **Todtnau:** evangl. Gemeindesaal

Wieden → siehe Donnerstag, 08.03.2025

Samstag, 08.03.25 – Herz-Mariä-Samstag

- 16.00 **Schönau:** Beichtgelegenheit
18.30 **Wieden:** Vorabendmesse (F)
mit Fürbitten durch die Erstkommunionkinder
für: Hugo und Anna Laile; Fridolin und Elisabeth
Schlachter und Angehörige; Otto und Hilda
Gutmann und verstorbene Angehörige;
Peter Behringer; Gottlieb Klingele und
verstorbene Angehörige; Jahrtag Erika Behringer
und Albert Walleser; Jahrtag Erna Asal
18.30 **Todtnau:** Vorabendmesse m. Asperges
mit Fürbitten durch die Erstkommunionkinder
für: Jahrtag Ruth Paschek und Heinrich Paschek
sowie Sohn Peter, Pfarrer Franz Hillig, Schwester
Petra und Schwester Rogata,
Josef Kunz, Manfred Karle sowie Familie Helisch;
Frida und Wilhelm Müller und alle Angehörigen
der Familien Thoma-Müller; Berta und Theresia
Wunderle und alle Angehörigen; Pfarrer Josef
Kern und Maria Kern; Luise Ketterer und
Elisabeth Schulze und Angehörige; zu Ehren der
Muttergottes von der immerwährenden Hilfe und
zu Ehren des seligen Carlo Acutis in besonderem
Anliegen

Sonntag, 09.03.25 – Erster Fastensonntag / Invocavit

- 08.30 **Todtnauberg:** Hl. Messe mit Asperges
mit Fürbitten durch die Erstkommunionkinder
für: Karl und Anselm Zipfel, für den Hl. Antonius;
Elisabeth Brender; Albert und Theresia Brender;
Rosa und Wilhelm Schreiber und Rudi Behringer
10.00 **Schönau:** Hl. Messe mit Asperges
mit Fürbitten durch die Erstkommunionkinder
(in den Anliegen der Pfarreien)
11.30 **Schönau:** Tauffeier
17.00 **Todtnau:** Rosenkranzandacht

Aktuelles aus der Seelsorgeeinheit



*Kreuzwegtafel der Pfarrkirche Todtnau
aus dem Jahr 1888 von Anna Barth -
6. Station: Veronika reicht dem
Heiland das Schweißstuch
(Foto: Steffen Rees)*

Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnen wir die 40-tägige Fastenzeit, die auch österliche Bußzeit genannt wird. Die Kirche lädt uns in diesen Wochen ein, uns geistlich zu erneuern, was in Gebet und Gottesdienst, in Fasten und Verzicht sowie im Einsatz für den Nächsten seinen sichtbaren Ausdruck findet. Den Auftakt zur Fastenzeit bildet die heilige Messe am Aschermittwoch, die in Schönau und Todtnau jeweils um 19.00 Uhr beginnt.

Fastenzeit

Die Liturgie der Fastenzeit ist von Einfachheit und Schlichtheit geprägt. Während der ganzen Fastenzeit wird kein Halleluja gesungen, ebenso entfällt an den Sonntagen das Gloria. Die Orgel wird zurückhaltend gebraucht, sie begleitet den Gesang, ansonsten schweigt sie. Priester und Ministranten tragen violette Paramente, die Farbe der Buße. Der Blumenschmuck an den Altären unterbleibt ganz, dafür darf der Festschmuck an Ostern umso üppiger ausfallen. In manchen Kirchen werden zum Zeichen der Einfachheit statt der weißen naturfarbene Altarkerzen verwendet. Die Osterkerze als Symbol des Auferstandenen wird in der Fastenzeit aus der Kirche entfernt.

Hauskommunion am Herz-Jesu-Freitag

Am Freitag, den 7. März 2025 sind die beiden Pfarrer sowie Kommunionhelfer in der ganzen Seelsorgeeinheit unterwegs, um den Kranken und Gehbehinderten die heilige Kommunion ins Haus zu bringen. Wer bisher dieses Angebot nicht in Anspruch nahm, aber es gerne tun würde, möge sich im Pfarramt anmelden oder anmelden lassen.

Kollekte am Priesterdonnerstag und Herz-Jesu-Freitag

Am Herz-Jesu-Freitag besinnen wir uns auf das Geheimnis der Erlöserliebe des Heilands, in dessen Herz jedes Menschenkind seinen Platz hat. An diesem Tag und dem Donnerstag zuvor, der als Gebetstag um geistliche Berufe bzw. als Priesterdonnerstag begangen wird, verrichten wir ein gutes Werk, in dem wir mit der Kollekte das Caritas-Baby-Hospital in Bethlehem unterstützen. Das gespendete Geld kommt ausschließlich der medizinischen Versorgung von kranken Kindern zugute.

Beichtgelegenheit:

Samstag, 01.03.25, 16.00 Uhr in Todtnau (Pfr. Freier)
Samstag, 08.03.25, 16.00 Uhr in Schönau (Pfr. Löffler)

Taufspendung:

Das hl. Sakrament der Taufe empfängt am Sonntag, 09.03.2025 in Schönau das Kind **Tim** Leo Röder (Eltern: Lena und Christian Röder, Tunau)
Herzlichen Glückwunsch den Eltern und Paten.

Im Monat Januar 2025 sind in unserer Seelsorgeeinheit kirchlich bestattet worden:

Gert Lais, Fröhnd (verst. 12/2024)
Günther Böhler, Schönau (verst. 12/2024)
Jürgen Steinebrunner, Stuttgart (verst. 12/2024)
Bernhard Steinebrunner, Todtnau
Franz Rümmele, Zell i. W.
Monika Strohmaier, Präg
Heinrich Duschinski, Todtnau
Agnes Brender, Todtnauberg
Gedenken wir im Gebet unseren Verstorbenen.

Beichtgelegenheit:

Samstag, 22.02.25, 16.00 Uhr in Schönau (Pfr. Löffler)
Samstag, 01.03.25, 16.00 Uhr in Todtnau (Pfr. Freier)

Firmung 2025

Am 10./11. Oktober 2025 kommt Domkapitular Official Thorsten Weil in unsere Seelsorgeeinheit, um in den Stadtkirchen Todtnau und Schönau das Firmsakrament zu spenden. Gefirmt werden die Jugendlichen der 9. und 10. Klasse bzw. die entsprechenden Jahrgänge. Anfang Mai erhalten alle eine Einladung zu einem ersten Informationstreffen mit dem Pfarrer.

MISEREOR-Fastenkalendar

... für alle Tage der Fastenzeit mit Anregungen und Beiträgen ab Aschermittwoch.

Am Wochenende 08./09. März 2025 werden diese an den Kirchentüren nach den Gottesdiensten von den Ministranten für 2,80 € verkauft oder sie können auch an den jeweiligen Schriftenständen erworben werden.

Öffnungszeiten Pfarramt Schönau:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Pfarramt Schönau am Donnerstagvormittag generell geschlossen ist.

Die Sprechzeit donnerstags findet von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Wir möchten Sie bitten, dies zu berücksichtigen. Vielen Dank!

Am Donnerstag, den 06.03.2025 ist das Pfarramt in Schönau ganztägig geschlossen.

Vorankündigung:

Aufgrund von Weiterbildung sind die Pfarrbüros am Mittwoch, den 12. März 2025 nicht geöffnet.



Maria Himmelfahrt, Schönau

Gebet um geistliche Berufe

Wir laden am 6. März 2025 zum (Rosenkranz-)gebet um geistliche Berufe. Getreu dem Wort Jesu „Bitte den Herrn um Arbeiter für seine Ernte“ beten wir um geistliche Berufe für unsere Zeit und schließen auch alle Priester und Ordensleute ein, die aus unserer Pfarrei Seelsorgeeinheit hervorgegangen sind.

Ministrantenplan:

Fr.	28.02.25:	Nico, Marina, Felix, Carina, Silas
So.	02.03.25:	Gruppe C
Mi.	05.03.25:	Gruppe A (Aschermittwoch)
So.	09.03.25:	Gruppe B

Frühgebet am Mittwochmorgen, 6.00 Uhr

Wie immer in der Advents- und Fastenzeit findet wieder das Frühgebet im Pfarrsaal Schönau mit anschließendem gemeinsamem Frühstück statt. Wir beginnen am Mittwoch, den 12. März 2025.

Herzlich laden wir Leute jeden Alters wieder dazu ein.



St. Johannes Baptist Todtnau

1.000 Jahre Todtnau

Im Rahmen der zahlreichen Feierlichkeiten zum Jubiläum „1.000 Jahre Todtnau“ kommt am Dreifaltigkeitssonntag (15. Juni 2025) Weihbischof Dr. Dr. Christian Würtz zu uns und feiert in der Pfarrkirche St. Johannes ein Pontifikalamt zum Stadtjubiläum. Zu diesem Anlass wird es noch einen weiteren Höhepunkt geben: Da der Glockenstuhl in beiden Kirchtürmen sanierungsbedürftig ist, kam die Idee auf, in diesem Zusammenhang eine weitere Glocke zu gießen. Es wird eine Christusglocke sein, die dem 1.000-jährigen Jubiläum gewidmet ist. Der Glockenguss erfolgt am Donnerstag, den 10. April 2025 in Innsbruck durch die Gießerei Grassmayr. Hierzu wird eine Busfahrt mit Übernachtung (10./11. April) organisiert, weitere Infos hierzu folgen in der nächsten Ausgabe. Angedacht ist die Glockenweihe im Anschluss an das Pontifikalamt auf dem Kirchvorplatz.

Da die Sanierung der Glockenstühle notwendig ist, erhalten wir Zuschüsse von der Kirchenbehörde. Gleichzeitig bitten wir um Unterstützung durch Spenden. Durch diese Feierlichkeiten erhält das Jubiläum einen religiösen Akzent: 1.000 Jahre Todtnau sind auch 1.000 Jahre kirchliches Leben und christlicher Glaube in unserer Heimat.

Fastenzeit ist Frühschichtzeit

Unter dem Motto „Moment mal“ wollen wir uns auf das Osterfest vorbereiten. Gemeinsam leben wir unseren Glauben, singen, beten und frühstücken anschließend, um gestärkt an Leib und Seele in den Tag zu starten.

Wir freuen uns auf alle: altbekannte, aber auch neue Gesichter. Am **Freitag, den 7. März 2025** beginnen wir **um 6.00 Uhr** im Pfarrheim Todtnau.

Weitere Frühschichten sind am 14., 21. und 28. März sowie am 4. und 11. April 2025. Parallel dazu bieten wir an, die Frühschicht als PDF zu bekommen und daheim, in Gedanken verbunden mit der Gruppe, zu beten. Bitte melden Sie sich unter gp.glaisner@waeldermail.de oder per Telefon 07671/8178 (gerne den AB benutzen).

Eine besinnliche Fastenzeit wünscht das Frühschichtteam



Allerheiligen, Wieden

Ministrantenplan:

Do. 06.03.25: Malin, Matilda
Sa. 08.03.25: Gruppe 2



St. Jakobus, Todtnauberg

Ministrantenplan:

Sa. 01.03.25: Adam, Johannes, Luca, Moritz
Do. 06.03.25: Carina, Johannes
So. 09.03.25: Carina, Pauline, Niklas, Karlotta



Logo zum Heiligen Jahr 2025

Tel. Pfarrer Löffler:
07673/889-201

Abgabetermin für die Kirchenseite

Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 11 (16.03.-23.03.25) ist am Donnerstag, 06.03.25 schriftlich an Pfarrbüro Todtnau oder Pfarramt Schönau oder per E-Mail an kirchenseite@seobwi.de.

Herausgeber: Röm.-Kath. Kirchengemeinde Oberes Wiesental

Ansprechpartner in der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Oberes Wiesental

Pfarrer Helmut Löffler

Tel. 07673 889201; auch 07673 267

E-Mail: helmut.loeffler@seobwi.de

Sprechzeiten: Fr. 17.30 -18.30 Uhr Pfarrhaus Schönau oder nach Vereinbarung

Pfarrbüro Schönau, Tel.: 07673 267; **Fax:** 07673 931771

Pfarrsekretärin Monika Kiefer

E-Mail: pfarramt.schoenau@seobwi.de

Sprechzeiten: Mo., Di., Mi. + Fr. 10.00 - 12.00 Uhr; Do. 14.00 - 17.00 Uhr, Donnerstagvormittag geschlossen

Pfarrbüro Todtnau, Tel.: 07671 224; **Fax:** 07671 705

Pfarrsekretärin Martina Kiefer

E-Mail: pfarrbuero.todtnau@seobwi.de

Sprechzeiten: Do. 14.00 - 17.00 Uhr, Fr. 10.00 – 12.00 Uhr

Pfarrbüro Todtnauberg, Tel.: 07671 621

Pfarrsekretärin Manuela Wischnewski

E-Mail: pfarrbuero.todtnauberg@seobwi.de

Sprechzeiten: Mo. 10.00 - 12.00 Uhr

Pfarrgemeinderatsvorsitzender Adolf Rombach

Tel.: 0172 7585352

E-Mail: pgr@seobwi.de

Bankverbindung Röm.-Kath. Kirchengemeinde Oberes Wiesental: Sparkasse Wiesental

IBAN: DE62 683515570018006601; BIC: SOLADES1SFH

Internet: www.seobwi.de

Webmaster Michael Graf

E-Mail: webmaster@seobwi.de



Todtnauer Nachrichten



Nun steht der Faschnachtsontag vor der Tür – Fröhlichkeit und Freude sind angesagt. Masken sind uns allen vertraut. Sie abzulegen fällt uns schwer, macht uns verletzlich. Eine entscheidende Bundestagswahl liegt hinter uns. Nun ist ein geschlossenes Miteinander angesagt, gewürzt mit Durchhaltevermögen.

Nehmen wir die Brille des Humors mit aus diesen tollen Tagen, denn das gibt allem Geschehen eine andere Note. Gerade, wenn das gesellschaftliche Miteinander immer mehr verblasst und die Welt angesichts ihres überall spürbaren Abbruchs und nachhaltigen Werteverlusts oft ein freudloses Bild abgibt, ist Glaubwürdigkeit durch ein zuverlässiges Miteinander angesagt. gewürzt mit absoluter Ehrlichkeit und allem, was der Demokratie förderlich ist. Wir wünschen allen Regierungsverantwortlichen Durchhaltevermögen und gegenseitigen Respekt. Wir glauben und setzen auf unsere demokratischen Werte.

Haus Barnabas, Utzenfeld (Ein überkonfessioneller, freier christlicher Hauskreis)

*Darum steht auch in der Schrift:
„Sieh, ich lege in Zion einen auserwählten, kostbaren Eckstein; und wer an ihn glaubt, wird nicht zuschanden werden.“*

1 Petrus 2, 6

Die Sonntagsandacht besteht weiterhin, aber nicht so regelmäßig wie bisher. Bitte kontaktieren Sie uns, um Näheres zu erfahren!

Mittwoch, 5. März 2025

15.30 Uhr – Bibelstunde auf Deutsch und Englisch im Gasthaus Engel

Alle sind herzlich willkommen!

Tim & Deborah Brooks
Haus Barnabas im Engel
Wiesentalstr. 47
79694 Utzenfeld
Telefon: 07673 7760

E-Mail: upstairs@haus-barnabas.com



Der Mittagstisch – wir betrachten die Welt mit närrischem Humor

Es ist keine Zeit für Unkenrufe. Schauen wir auf eine Handlungsanleitung aus der Natur: Nach dem Gesetz der Physik kann eine Hummel nicht fliegen. Die Hummel weiß das aber nicht, sie fliegt einfach. Dieser Mut ist nun bei uns allen angesagt.

Diese Woche bedanken wir uns ganz herzlich bei Familie Übensee vom Gasthaus „Lamm“ in Schlechttau. Wir erlebten einen wunderschönen Mittagstisch mit ausgezeichnetem Essen und liebevollem Umsorgtwerden. Für eine sehr gute Stimmung sorgte auch Bärbel Stempel, die sich die Mühe gemacht hatte, lustige Lieder und Vorträge zusammenzustellen.

Unser nächster Mittagstisch ist am

**Aschermittwoch, 5. März 2025
um 12.00 Uhr im Gasthaus
„Feldberg“ in Todtnau**

Anmeldungen: Inge Walleser (Tel. 9925118), Bärbel Stempel (Tel. 8933), Gertrud und Adelheid Kunz (Tel. 1479), Rudolf Steiert (Tel. 584) oder Sophia Bauer (Tel. 468).



Wir freuen uns über unsere Kameradinnen, die immer wieder bereit sind, beim Fahrdienst einzuspringen, zumal treue Fahrerinnen momentan ausgefallen sind. So freuen wir uns über Uta Haller, Gertrud Albrecht, Ulrike Wunderle, Ingrid Lais, und Christa Bernauer.

Fasnacht und fröhliche Gelassenheit gehören zusammen – und genau so die Besinnung, was jetzt für unsere Demokratie notwendig ist.



Gymnasium Schönau Anmeldung zur Klasse 5

Die Anmeldungen für Klasse 5 finden von **Montag, 10. März, bis Donnerstag, 13. März, jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr** im Sekretariat des Gymnasiums statt – gerne zusammen mit Ihrem Kind.

Zur Verkürzung der Wartezeit wird darum gebeten, die Anmeldung in digitaler Form bereits jetzt schon zu tätigen. Den Zugang zur Anmeldeplattform und weitere Informationen zu der Anmeldung finden Sie auf der Homepage des Gymnasiums unter www.gym-schoenau.de oder über den QR-Code. Bitte beachten Sie, dass die digitale Anmeldung nur in Verbindung mit der persönlichen Anmeldung wirksam ist.

Bringen Sie bitte zur persönlichen Anmeldung folgende Unterlagen mit:

- unterschriebener Ausdruck des Online-Formulars
- Geburtsurkunde und eventuelle Sorgerechtsnachweise
- Masernnachweis
- Grundschulempfehlung oder Bescheinigung von Kompass 4 oder vom Potenzialtest



n43
Netzwerk43
Kirche kraftvoll & zeitgemäß

Gottesdienst:
jeden Sonntag **10:00 UHR**
Eventhalle Todtnau

inklusive KINDERKIRCHE
für 3 Altersgruppen

aktuelles Thema:
in Gottes Gegenwart leben lernen

**HIS PRESENCE
MY PLACE**

Komm so wie du bist!

www.netzwerk43.de

RECYCLING in Todtnau

März 2025

- 01.03. Grünabfallannahme Todtnauberg
 15.03. Altpapier (örtl. Vereine, Kernstadt, Aftersteg, Brandenburg-Fahl, Muggenbrunn, Schlecht-nau, Geschwend, Präg)
 24.03. Gelber Sack
 29.03. Grünabfallannahme Todtnau

Einzelankündigung erfolgt jeweils rechtzeitig, zusätzlich ständige Entsorgungsmöglichkeiten vor Ort.

Zusätzlich ständige Entsorgungsmöglichkeiten vor Ort

• Glascontainer

• Dauernde Wertstoffannahme: Recyclinghof in Schönau (Schönenbuchen 4 bis 6) Öffnungszeiten:
 Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr
 Samstag 8.00 bis 14.00 Uhr

Bekanntmachung

Abgabemöglichkeit für Grünschnitt

Nächste Grünschnitt-Annahme

in Todtnauberg:

**Samstag, 1. März 2025
 von 10.00 – 12.00 Uhr**

Wo? Parkplatz am Ortseingang

Was? Baum-, Hecken- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke bis zu einem Durchmesser von 15 cm, Rasenschnitt, Herbstlaub sowie Abraum von Beeten und Balkonkästen.

Wie? Zum Bündeln darf nur leicht verrottbare Schnur verwendet werden. Wird Material in Säcken, Kartons o. ä. angeliefert, müssen die leeren Behältnisse wieder mitgenommen werden.

Wichtig: Das Material muss frei von Verunreinigungen sein.

Mengenbegrenzung: Es werden nur haushaltsübliche Mengen bis zu 2 cbm entgegengenommen.

Weitere ständige Grünabfallannahme:

Grünschnittplatz in Schönau-Brand (Nähe Straßenmeisterei). Grünschnitt wird dort **mittwochs von 17.00 - 19.00 Uhr und samstags von 9.00 - 13.00 Uhr** angenommen.

Bürgermeisteramt Todtnau



Gemeinschaftsschule Oberes Wiesental

Im Pflegeheim: Tschüss Acryl – hallo Linoleum!

Die Klasse 9.1 der Gemeinschaftsschule Oberes Wiesental setzte sich im Kunstunterricht intensiv mit dem Thema „Expressionistischer Holz- und Lino-schnitt“ am Beispiel des regionalen Künstlers Hermann Scherer (*1893 in Rümplingen, † 1927 in Basel) auseinander.

Dabei entstanden beeindruckende eigene Druckarbeiten. Ausgehend von individuellen Fotografien ihrer per-

sönlichen „Wohlfühlorte“ nahmen die Schülerinnen und Schüler zunächst eine digitale Tonwerttrennung vor. Diese bearbeiteten Motive wurden anschließend mittels Transfertechnik auf Linolplatten übertragen, bei Bedarf abstrahiert und schließlich mit präzisen Schnitten in Druckstöcke verwandelt. Die entstandenen Kunstwerke zeigen eine faszinierende stilistische Bandbreite an Motiven und Stilen.

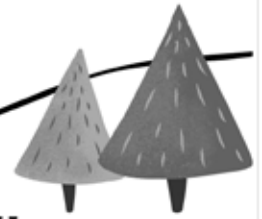
Die Druckgrafiken sind ab sofort im Flügel „Silberberg“ im Pflegeheim Todtnau zu bestaunen und lösen damit die im vergangenen Schuljahr entstandenen Malereien auf Leinwand ab, die nun wieder in den Besitz der Künstlerinnen und Künstler zurückgehen. Vorbeischauen lohnt sich!



Die bisherige Ausstellung bunter Gemälde ist nun den Schwarzweiß-Druckarbeiten gewichen, die den Betrachter auf andere Weise in den Bann ziehen



WÄLDER infos



Aktuelles von der Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Freitag, 28.02.2025 · ab 14:30 Uhr

Marktplatz, Todtnau

Narrengericht und Rätschgöschen

14:30-16:00 Uhr Narrengericht auf dem Marktplatz und ab 19:00 Uhr "Rätschgöschen" - Schnitzelbanksingen in den Todtnauer Gaststätten.

Freitag, 28.02.2025 · 19:30 - 21:00 Uhr

derWaldfrieden naturparkhotel, Herrenschwand

Laternenwanderung durch Herrenschwand

Abendlicher Spaziergang durch das winterliche Dorf.

Samstag, 01.03.2025 · ab 13:11 Uhr

Todtnau-Todtnauberg

"Samschdigstraich" - Fasnachtskonzert in Todtnauberg

Ab 13:11 Uhr "Samschdigstraich" mit der Berger Musik auf dem Rathausplatz. Anschließend Kinder-Umzug bis in den Pfarrsaal.

Sonntag, 02.03.2025 · ab 18 Uhr · Ausverkauft

Hotel Restaurant Waldeck, Todtnau

Todtnau feiert 1000 Jahre - "Fasnet wie ammig"

Mit Live-Musik, Ü40-Party und kleinem Programm im Gasthaus Waldeck.

Montag, 03.03.2025 · ab 14:11 Uhr

Marktplatz, Todtnau

Rosenmontagsumzug in Todtnau

Ganz Todtnau ist voller Zuschauer und feiert den Höhepunkt der Straßenfasnacht mit dem Rosenmontagsumzug.

Dienstag, 04.03.2025 · ab 13:31 Uhr

Todtnau-Aftersteg

Prunksitzung und fetziger Fasnachtsausklang in Aftersteg

Prunksitzung mit der Band Caprice in der Narrhalla. Im Anschluss: Fetziger Fasnachtsausklang mit Gugge und DJ Fussi.

Dienstag, 04.03.2025 · ab 14:45 - 17:15 Uhr

Kurhaus, Todtnau-Todtnauberg

Raus mit Klaus: Scherben bringen Glück

Auf dieser fröhlichen Runde rund um Todtnauberg erzählt dir Klaus Gülker kleine Geschichten rund um die alemannische Fastnacht. Dazu gehören traditionell auch "Scherben": leckeres Fettgebackenes - pures Wanderglück, das Klaus im Rucksack mitbringt!

Dienstag, 04.03.2025 · 18:00 - 22:00 Uhr

Marktplatz, Todtnau

Fasnachtverbrennung mit Verurteiltenball

Verurteiltenball der Todtnauer Narrenzunft mit anschließender Fasnetverbrennung.

Mittwoch, 05.03.2025

Start der Hochschwarzwälder Forellenwochen

Es ist wieder soweit: Vom Mittwoch, 05. März bis Mittwoch, 19. März, laden zahlreiche Gastronom:innen im Hochschwarzwald dazu ein, die Vielfalt regionaler Forellenspezialitäten zu entdecken. Alle Teilnehmenden Betriebe der Region Todtnau: derWaldfrieden naturparkhotel, Hotel Gasthaus Hirschen, Akzent Hotel Restaurant Lawine, Landgasthaus Kurz, Naturparkhotel Grüner Baum, Haus Tannenber, Waldhotel am Notschreipass.

Mittwoch, 05.03.2025 · 09:30 - 11:30 Uhr

Tourist-Information, Todtnau

Führung durch die Bürstenfabrik Keller

Erlebe bei einer Führung durch die Bürstenfabrik Keller hautnah, wie aus einem Stück Holz und Borsten neue Bürsten entstehen!

Mittwoch, 05.03.2025 · 14:00 - 17:45 Uhr

Kurhaus, Todtnau-Todtnauberg

Wanderung mit Biathlon-Feeling

Nach einer Winterwanderung durch das malerische Holzschlagbachtal erhältst du am Schießstand der Biathlon-Anlage am Nordic-Center Notschrei ein professionelles Schießtraining.

Donnerstag, 06.03.2025 · 18:00 - 19:30 Uhr

Besucherzentrum BLACKFORESTLINE, Todtnau-Todtnauberg

Im Laternenschein auf der BLACKFORESTLINE

Erlebe eine unvergessliche Wanderung im Laternenschein über die BLACKFORESTLINE und durch Todtnauberg. Zum Abschluss wartet auf dich an der BLACKFORESTLINE ein wärmender Punsch.

Sonntag, 09.03.2025 · ab 18:00 Uhr

Hasenhorn, Todtnau

Scheibenschlagen am Todtnauer Hasenhorn

Traditionelles "Schiebeschlaa" auf dem Todtnauer Hausberg "Hasenhorn" mit wunderschönem Ausblick auf das abendliche Todtnau.

Veranstaltungen

in Todtnau

QR-Code scannen und alle Events entdecken



Weitere Infos:

hochschwarzwald.de/veranstaltungen



Service-Center
Tel.: 07652/1206-0

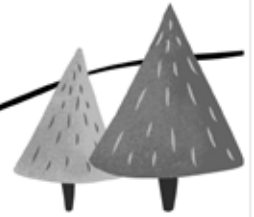


Gastgeber-Service
Tel.: 07652/1206-12



WÄLDER infos

Aktuelles von der Hochschwarzwald Tourismus GmbH



REGELMÄSSIGES

Samstag, 14 - 17 Uhr

Sonntag, 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr

Kreuzmattstr. 4, Todtnau-Todtnauberg

Glaskugel blasen beim Glasbläser

Blase deine eigene Glaskugel unter professioneller Anleitung.

Montag, 17 - 18 Uhr

Fridolin-Wißler-Str. 1, Todtnau

Büchertauschbörse

Der Eingang zur Bücherbörse ist das große Metalltor. Unkompliziert und unbürokratisch: Ihr bringt ein Buch und nehmt dafür eins mit oder ihr leiht einfach ein Buch aus. Eine kleine Auswahl von Büchern ist auch in der Tourist-Information im Haus des Gastes zu Öffnungszeiten zu finden.

Mittwoch und Sonntag · 14 - 17 Uhr

Spitalstr. 1b, Todtnau

Bürstenmuseum mit Dauerwellenausstellung

Von der Manufaktur zur Industrie – Lorenz Wunderle erzählt die Geschichte der Todtnauer Bürstenindustrie und die Entwicklung von der Manufaktur zur Industrie von 1770 bis heute. Und nach dem Besuch des Bürstenmuseums noch etwas über einen berühmten Todtnauer erfahren? Zu Ehren von Karl Ludwig Nessler, Erfinder der Dauerwelle, gibt es eine separate Ausstellung. Gruppenführungen sind auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Anfragen bitte unter: info@kulturhaus-todtnau.de

Täglich · 8 - 18 Uhr

Talstr. 13, Todtnau-Aftersteg

Bürstenverkauf der Firma Wald-Kraft

Informationen zu den Bürsten unter www.wald-kraft.com

Samstag, 7 - 12 Uhr

Marktplatz, Todtnau

Wochenmarkt

Hier findest du frische Lebensmittel wie Obst, Gemüse, Fleisch, Wurst, Fisch, Käse, Brot, Eier und Nudeln, leckere Spezialitäten sowie Blumen direkt vom Erzeuger & einheimischen Einzelhändlern.

Täglich · 8 – 19 Uhr

Kurhausstr. 11, Todtnau-Todtnauberg

Bergladen Todtnauberg

Die Vorratskammer im Bergladen mit Selbstbedienungskasse und vielen Köstlichkeiten aus der Region ist täglich geöffnet.

Kartenvorverkauf, Geschenke, Treffpunkt Todtnau

Gutscheine, Informationen zur Ferienregion

Hochschwarzwald

In unseren Tourist-Informationen erhältst Du neben zahlreichen Informationen zur Ferienregion auch Reservix-Karten, die beliebten Treffpunkt Todtnau Gutscheine und Flixbus-Fahrscheine. Karten für die Mundartnacht in der Silberberghalle sind auch bei uns erhältlich.



TOURIST-INFORMATION Bergwelt Todtnau

an der BLACKFORESTLINE · Außer Ort 38 · 79674 Todtnau

Mo-So: 10 - 15 Uhr

im Haus des Gastes · Meinrad-Thoma Str. 21 · 79674 Todtnau

Mo, Mi, Do, Fr: 9 - 14 Uhr



Hochschwarzwälder Stuben-Quiz Todtnau

14.03.

Hotel Gasthaus Hirchen, Brandenburg

Jetzt als Team anmelden: hochschwarzwald.de

Heimat neu erleben mit der



Ein exklusives Ticket nur für Einheimische des Hochschwarzwaldes. Erlebe innerhalb der 365 Tage jede der aufregenden rund 100 Aktivitäten einmal.

hochschwarzwald.de/waeldercard

Stadt Todtnau**Landkreis Lörrach****Öffentliche Bekanntmachung – Friedhofsatzung**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.02.2025 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften:**§ 1 Widmung**

(1) Die Friedhöfe (Todtnau, Todtnau-berg und Geschwend) sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Todtnau. Sie dienen der Bestattung verstorbener oder tot aufgefundener Einwohner und der in der Stadt Todtnau verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die nach § 12 ein Wahlgrabplatz zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt Todtnau kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- (a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Todtnau und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden.
- (b) Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- (c) Die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten ungerechtfertigterweise zu betreten.

(d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

(f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

(g) Druckschriften zu verteilen.

(h) Die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

(i) Zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt Todtnau. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Todtnau. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt Todtnau kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt Todtnau kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(3) Die Zulassung kann für einmalige Tätigkeiten oder auf Dauer erteilt werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die jeweils dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge oder Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 4 oder 5 ver-

stoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Todtnau die Zulassung auf befristete Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften**§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Todtnau anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt Todtnau das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt Todtnau festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Grundsätzlich sind Bestattungen nur während den üblichen Arbeitszeiten des Friedhofpersonals möglich. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen vorgenommen. Ausnahmen können durch die Gemeinde aus besonderen Gründen vorgenommen werden. Die Dringlichkeit muss ausreichend dargelegt werden.

§ 6 Säрге

(1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt Todtnau einzuholen.

(2) Säрге aus Metall, Hartholz oder ähnlichen schwer verweslichen Materialien dürfen nicht verwendet werden. Werden Verstorbene in solchen Särgen überführt, so müssen sie in einen anderen Sarg umgebettet werden.

§ 7 Ausheben von Gräbern

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.



Stadt Todtnau

Landkreis Lörrach

Öffentliche Bekanntmachung – Friedhofsatzung

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit kann weder verlängert, noch verkürzt werden.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Todtnau.
 - a) Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt nicht zulässig. Die Stadt Todtnau kann Ausnahmen zulassen.
 - b) Umbettungen aus anonymen oder halbanonymen Gräberfeldern sind nicht zulässig.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Todtnau in belegte Grabstätten umgebettet werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt Todtnau bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Stadt Todtnau durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- (a) Reihengräber
- (b) Wahldoppelgräber
- (c) Wahl tiefengräber (nur auf dem Friedhof Todtnau)
- (d) Urnenreihengräber
- (e) Urnenwahlgräber
- (f) anonyme und halbanonyme Urnenreihengräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage, sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) In Reihengräbern wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

(3) In Reihengräbern kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit des Reihengrabes noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- (a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg)
- (b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- (c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(6) Das Abräumen von Reihengrabflächen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich bekannt gemacht oder durch einen Hinweis auf dem Grabfeld kenntlich gemacht.

(7) Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, nach Ablauf der Ruhezeit die Reihengräber auf ihre Kosten abzuräumen. Sollte innerhalb von sechs Monaten seit der Bekanntgabe des Abräumens nach Abs. 6 das Grab nicht beseitigt sein, ist die Stadt Todtnau ohne weitere Ankündigung zur Ersatzvornahme berechtigt.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Wahldoppelgräber, Wahl tiefengräber und Urnenwahlgräber an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. In Wahldoppelgräbern befinden sich die Grabplätze auf gleicher Ebene nebeneinander. Bei Wahl tiefengräbern sind die Grabplätze übereinander angeordnet.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag verliehen. Das Nutzungsrecht an einem neuen Wahldoppel- oder Wahl tiefengrab wird auf längstens 30 Jahre, das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab auf längstens 20 Jahre verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung (Verlängerung) von Nutzungsrechten besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung an einer bestimmten Grabstätte bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Eine Bestattung in einem Wahlgrab ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit dauert. Ist dies nicht der Fall, muss das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.

(6) Das Nutzungsrecht kann innerhalb eines Jahres vor seinem Ablauf durch Zahlung der festgesetzten Gebühr um 5, 10 oder höchstens 15 Jahre verlängert werden. Wiederholte Verlängerungen sind möglich. Umfasst eine Grabstätte mehrere Grabstellen, so sind die Nutzungsrechte für alle Grabstellen so zu verlängern, dass eine einheitliche Nutzungszeit entsteht.

(7) Das Nutzungsrecht wird an einen Nutzungsberechtigten verliehen. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person (Antragsteller). Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. ►

Stadt Todtnau**Landkreis Lörrach****Öffentliche Bekanntmachung – Friedhofsatzung**

Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- (a) auf den Ehegatten
- (b) auf die Kinder
- (c) auf die Stiefkinder
- (d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- (e) auf die Eltern
- (f) auf die Geschwister
- (g) auf die Stiefgeschwister
- (h) auf die nicht unter (a) bis (g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das gleiche gilt beim Tode eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 4 an seine Stelle.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt Todtnau auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 4 über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt Todtnau das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 4 genannte Person übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung, sowie die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zum Personenkreis nach Abs. 7 Satz 4 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Nutzungsgebühren.

(13) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. 6 wird für die Berechnung der Gebühr die Gebühr für alle Grabplätze angesetzt. Angefangene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(14) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weite-

ren Bestattung in einem bestehenden Wahlgrab entstehen, z.B. durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten, Blumenschmuck und so weiter, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(15) In Wahlgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, sofern die Nutzungszeit des Grabes noch mindestens 15 Jahre beträgt oder entsprechend verlängert wird.

(16) Das Abräumen von Wahlgrabflächen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich bekannt gemacht oder durch einen Hinweis auf dem Grabfeld kenntlich gemacht.

(17) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach Ablauf der Ruhezeit die Wahlgräber auf ihre Kosten abzuräumen. Sollte innerhalb von sechs Monaten seit der Bekanntgabe des Abräumens nach Abs. 16 das Grab nicht beseitigt sein, ist die Stadt Todtnau ohne weitere Ankündigung zur Ersatzvornahme berechtigt.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden können richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind mindestens zwei Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über die Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Ehrengabstätten, Kriegsgräber

Die Zuerkennung, die Aberkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten und Kriegsgräbern obliegen ausschließlich der Stadt Todtnau.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind

nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. aus Gips
2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
3. mit Farbanstrich auf Stein,
4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
5. mit Lichtbildern, die größer als 15 cm x 20 cm sind.

Ausnahmen hiervon sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Todtnau zulässig.

(5) Grabmale dürfen nicht breiter als der Grabplatz sein.

(6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
3. die Grabmale dürfen nicht höher als 1,80 m sein.

(7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
3. die Grabmale dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

(8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(9) Die Trennung der Gräber in einer Reihe erfolgt bei Erdbestattungen ►

Stadt Todtnau

Landkreis Lörrach

Öffentliche Bekanntmachung – Friedhofsatzung

durch Granitplatten. Jeder Verantwortliche nach § 18 Abs. 1 lässt auf einer Grabseite auf seine Kosten die Granitplatten verlegen. Die am Schluss übrige Seite jeder Reihe wird durch den Friedhofsträger hergestellt.

(10) Die Urnengräber werden an drei Seiten durch grünen Kriechbewuchs eingefasst. Für die Anlegung und Kosten dieser Einfassung ist jeder Verantwortliche nach § 18 Abs. 1 zuständig. Der zwischen den Urnenreihen notwendige Weg wird durch den Friedhofsträger hergestellt.

(11) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(12) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zu einer Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 cm x 30 cm und Holzkreuz zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals M 1 : 10 in 2-facher Ausfertigung beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole M 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modelles oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden. Auf jedem Antrag sind die Maße der zu verlegenden Wegeplatten bzw. der anzubringenden Grabeinfassung in Länge und Breite anzugeben.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Todtnau; Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet

worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Sie müssen den jeweils geltenden Normen entsprechen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Todtnau nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt Todtnau berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstat-

tungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen.

(3) Grabplatten dürfen für Erdbestattungen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten, da der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens 2/3 der Fläche möglich sein muss. Außerdem ist das Belegen der Grabstätte für Erdbestattungen mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien nur im Umfang bis 1/3 der Grabfläche ohne Genehmigung zulässig.

(4) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Todtnau. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht be- ▶

Stadt Todtnau

Landkreis Lörrach

Öffentliche Bekanntmachung – Friedhofsatzung

rechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(8) Das anonyme Gräberfeld wird durch die Stadt Todtnau hergerichtet und gepflegt. Das Feld wird mit Rasen eingesät, jeder weitere Grabschmuck ist hier nicht zulässig. Ebenso ist es unzulässig Grabschmuck neben den Gedenkstein zu platzieren. Grabschmuck auf dem anonymen Grabfeld und neben dem Gedenkstein wird umgehend entfernt. Bei einer Bestattung dürfen Blumen und Kränze nur am Gedenkstein niedergelegt werden.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Friedhofsgebäude

§ 22 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können

die Angehörigen die verstorbene Person innerhalb von drei Tagen nach dem Eintritt des Todes sehen. Nach Ablauf des dritten Tages nach dem Tod wird der Sarg durch die Friedhofsverwaltung geschlossen. Sofern die Angehörigen die verstorbene Person nach dieser Zeit sehen wollen, müssen sie dies mit dem Bestattungsunternehmen absprechen, damit dieses den Sarg nochmals öffnet und danach direkt wieder verschließt.

§ 23 Aussegnungshalle

Die Aussegnungshalle dient der Abhaltung der Aussegnungsfeierlichkeiten zur anschließenden Beisetzung. Sie steht allen Religionsgesellschaften offen.

§ 24 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grab oder aus besonderem Anlass außerhalb des Friedhofs sowie in den Kirchen abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern allgemeiner Art, die nicht im Rahmen einer Beisetzung stattfinden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Todtnau.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt Todtnau von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49

Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

(b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),

(c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

(d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

(e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

(f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

(g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

(h) Druckschriften verteilt,

(i) Film-, Ton-, Video-, und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet,

(j) lärmt, spielt, isst oder trinkt sowie lagert,

(k) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)

(l) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),

(m) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1),

(n) Als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter Grabstätten entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 2 bepflanzt bzw. die Bepflanzung nicht rechtzeitig im Sinne des § 20 Abs. 1 zurückschneidet oder entfernt.

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

(a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird; ▶

Todtnauer Nachrichten

Stadt Todtnau

Landkreis Lörrach

Öffentliche Bekanntmachung – Friedhofsatzung

(b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

(a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;

(b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat nach § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(c) die bestattungspflichtigen Angehörigen nach §§ 21 und 31 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht,

(a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;

(b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen

und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom 24.10.1991 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Todtnau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Todtnau, den 20. Februar 2025

Der Gemeinderat:

Gez. Oliver W. Fiedel, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsatzung – Gebührenverzeichnis –

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Zulassung gewerblicher Tätigkeiten	
1.1.1 einmalige Tätigkeit	28,00 €
1.1.2 dauernde Tätigkeit	400,00 €
1.2 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	21,00 €
1.3 Pauschale Verwaltungsgebühr je Bestattung	56,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1 Bestattung von	
2.1.1 Personen im Alter ab 10 Jahren	798,00 €
2.1.2 Personen im Alter bis 10 Jahren	406,00 €
2.1.3 Urnen	220,00 €
2.1.4 Personen im Alter ab 10 Jahren im Tiefengrab	900,00 €
2.1.5 Personen im Alter bis 10 Jahren im Tiefengrab	448,00 €

3. Benutzungsgebühren

3.1 Überlassen eines Reihengrabes für	
3.1.1 Erdbestattungen (20 Jahre)	548,00 €
3.1.2 Urnenbestattungen - auch im anonymen Grabfeld (15 Jahre)	252,00 €

3.2 Verleihung von Nutzungsrechten für Wahlgräber

3.2.1 Wahldoppelgräber je Einzelgrabfläche (30 Jahre) 1.539,00 €

3.2.2 Wahltiefengräber je Einzelgrabfläche (30 Jahre) 1.269,00 €

3.2.3 Urnendoppelgräber je Einzelfläche (20 Jahre) 608,00 €

3.2.4 Zusätzliche Urne in Wahlgräbern (15 Jahre) 206,00 €

Für eine abweichende (kürzere) Nutzungsdauer wird eine anteilige Gebühr nach Ziffer 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 oder 3.2.4 erhoben.

3.3 Verlängerung von Nutzungsrechten
Es wird eine anteilige Gebühr nach Ziffer 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 oder 3.2.4 für die Zeit erhoben, um die die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit übersteigt.

3.4 Benutzung der Einsegnungshalle

3.4.1 Leichenraum (je angefangene 12 Stunden vom Zeitpunkt der Einlieferung an gerechnet) 28,00 €

3.4.2 Kühlzelle (je angefangene 12 Stunden vom Zeitpunkt der Einlieferung an gerechnet) 33,00 €

3.4.3 Benutzung des Aussegnungsraumes 168,00 €

3.5 Benutzung des Streifenfundaments zur Erstellung des Grabmals 208,00 €

4. Sonstige Leistungen

4.1 Ausgrabungen, Umbettungen, Tieferlegungen, Abräumen von Grabflächen durch die Stadt

4.1.1 je Arbeiter und angefangene Stunde 45,00 €

4.1.2 Zuschlag in erschwerten Fällen 50 v.H.

4.2 Abräumen von Gräbern

4.2.1 je abgeräumten Grab 150,00 €

4.2.2 je entsorgtem Grabstein 90,00 €

4.3 Leichenträger

4.3.1 je Person bei Erdbestattung 90,00 €

4.3.2 je Person bei Urnenbestattung 100,00 €

4.4 Sonstige Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach dem im Einzelfall entstehenden Aufwand (Personal-, Geräte- und Materialkosten) berechnet.



VHS Wiesental

Diese Kurse beginnen demnächst

3.05011 Kochkurs für Eltern mit Kind ab 10 Jahren

Mittwoch, 12. März 2025

17.30 – 20.00 Uhr

Kennen Sie das? Sie stehen in der Küche und möchten ein gesundes schmackhaftes Essen für die Kinder zubereiten und diese rümpfen die Nase? Damit ist jetzt Schluss! In diesem Kurs wird Ihnen und Ihrem Kind gezeigt, wie Sie Speisen zusammen so zubereiten können, dass es allen schmeckt. Nicht nur Fastfood kann lecker sein. Wir zaubern leckere Gerichte die Spaß machen zu essen und zubereiten. Bitte nur eine erwachsene Person anmelden. Vorhandene Allergien und Unverträglichkeiten bitte vorab mitteilen. Bitte mitbringen: Kochschürze
Leitung: Anja Strohmaier
Buchenbrand Schule, Lehrküche
Gebühr: 23,00 € zzgl. 8,00 € Lebensmittelkosten pro erwachsener Person (in bar bei der Kursleitung zu entrichten)

3.01298 Yoga für Grundschul Kinder Zielgruppe: 6 bis 10 Jahre

10 x donnerstags ab 13. März 2025

15.00 – 16.00 Uhr

Die Kinder werden spielerisch und kindgerecht die Welt des Yoga für sich entdecken. Spaß an der Bewegung und an Körperhaltungen in Form von Tieren stehen im Vordergrund. Darüber hinaus kommen die Kinder durch Entspannungsübungen wie Phantasiereisen oder autogenes Training zur Ruhe. Yoga für Kinder stärkt das Körperbewusstsein, verbessert die Koordinationsfähigkeit

und hilft dabei, Spannungen abzubauen. Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Matte und Decke

Leitung: Carmen Casas-Steiger, Yoga-lehrerin

Haus des Gastes ,Todtnau Zimmer 2

Gebühr: 54,00 €

4.2201 Spanisch für AnfängerInnen

Zielgruppe: Personen ohne Vorkenntnisse

10 x freitags ab 14. März 2025

10.00 – 11.30 Uhr

In diesem Kurs lernen TeilnehmerInnen in einer netten und entspannten Atmosphäre die Grundlagen der spanischen Sprache. Wichtige Bausteine sind allgemeiner Wortschatz, Begrüßung und Vorstellung sowie das Sprechen über Familie, Herkunft, Hobbies, Beruf und Tagesabläufe.

Das Lesen und Hörverständnis werden auch entsprechend geübt.

Lernmaterial: wird in der ersten Stunde besprochen

Leitung: Patricia Pozo Valderas

Haus des Gastes Todtnau, Zimmer 1

Gebühr: 82,00 € bei 10 Teilnehmenden, bei weniger Personen höher nach Staffe-lung

3.04104 Heilfasten für Gesunde

7 x ab Donnerstag, 13. März 2025

18.00 – 19.30 Uhr

Sie möchten einen Neuanfang in Sachen Ernährung? Dann sind Sie hier richtig. Wir werden eine Woche fasten, auf Sucht- und Genussmittel verzichten und

unserem Körper und Geist etwas Gutes tun. Mit zwei Entlastungstagen, fünf Fastentagen und mindestens fünf Aufbautagen werden Sie sich wie neugeborenen fühlen.

Fasten nach Buchinger - täglicher Austausch mit Leitfaden und Unterstützung

Leitung: Anja Strohmaier

Heimatmuseum Klösterle

Gebühr: 120,00 €

3.05016 Kochkurs nach dem Fasten

Achtung: Nur für TeilnehmerInnen des Kurses 3.04104 Heilfasten für Gesunde – Aufbau basische Küche

Mittwoch, 26. März 2025

18.00 – 20.30 Uhr

In diesem Aufbaukurs lernen Sie, wie Sie basische Lebensmittel optimal kombinieren, um Ihre Gesundheit langfristig zu unterstützen. Sie entdecken einfache und schmackhafte Rezepte, die Ihren Körper sanft entlasten und mit wertvollen Nährstoffen versorgen. Gemeinsam bereiten wir basische Gerichte zu, die sich mühelos in den Alltag integrieren lassen und Ihre Fastenerfahrung sinnvoll abrunden.

Bitte mitbringen: Kochschürze

Leitung: Anja Strohmaier

Buchenbrand Schule, Lehrküche

Gebühr: 18,00 € zzgl. 8,00 € Lebensmittelkosten pro Teilnehmer (in bar bei der Kursleitung zu entrichten)

Zu allen Kursen können Sie sich online unter www.vhs-wiesental.de oder per Anmeldekarte anmelden.

Wirtschaftsregion Südwest

Unternehmertreff Oberes Wiesental am 11. März 2025

Die Wirtschaftsregion Südwest GmbH lädt in Kooperation mit ihren Gesellschafterkommunen Schönau im Schwarzwald, Todtnau und Zell im

Wiesental am Dienstag, 11. März 2025 ab 16.00 Uhr zum Unternehmertreff in Räumlichkeiten der EWS Elektrizitätswerke Schönau eG in Schönau im

Schwarzwald ein. In einem sehr kurzweiligen Format warten Impulsvorträge zu aktuellen Themen, Projekten und Fördermöglichkeiten auf die Teilnehmenden. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, sich während des Apéros an den Infoständen der Referentinnen und Referenten wei-

ter zu informieren und sich mit den anderen Teilnehmenden auszutauschen. Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Entscheiderinnen und Entscheider in den Betrieben der Region.

Alle Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung sind auf der Webseite der Wirtschaftsregion Südwest GmbH unter <https://www.wsw.eu/termine.html> zu finden. Die Teilnahme ist kostenlos, eine **Anmeldung ist erforderlich**. Die Veranstalter freuen sich auf einen spannenden Nachmittag.



Todtnauer Nachrichten

Todtnauer Narrenzunft 1860 e. V.

Rosenmontagsumzug am 3. März

Wenn auch die Straßen entlang der Umzugsstrecke bereits fastnächtlich dekoriert sind, geht bereits an dieser Stelle unsere Bitte an die Anwohner im ganzen Städtli, auch ihre Häuser wieder fastnächtlich zu schmücken. Insbesondere sei an dieser Stelle an die Narrenfahnen erinnert. Wir freuen uns auf ein buntes, närrisches Städtli, das nicht nur den auswärtigen Umzugsteilnehmern, sondern auch den vielen Gästen die Verbundenheit der Todtnauer mit ihrer Fasnet symbolisiert. Fahnen können weiterhin im Shop der Avia-Tankstelle erworben werden.

Am Rosenmontag können Sie sich wieder auf einen großen und bunten Umzug freuen – mit 7 spektakulären Mottowagen und einige Hunderten auswärtige Narren und Musiker.

Umzugsstrecke bitte freihalten!

Um den Rosenmontag reibungslos über die Bühne zu bringen, bitten wir alle An-

Ganz zum Schluss – Schiebeschlage

Am **Sonntag, den 9. März 2025** findet das traditionelle Schiebeschlage am Hasenhorn statt. Beginn – bei guter und

wohner der Umzugsstrecke Freiburger-, Kirch-, Feldberg-, Friedrich-, Fridolin-Wissler-, Meinrad-Thoma-Straße und Marktplatz, ihre Fahrzeuge nicht am Straßenrand stehenzulassen, sondern auf eigenes Gelände oder öffentliche Parkplätze auszuweichen. **Am Rosenmontag gilt ab 10.00 Uhr an der kompletten Umzugsstrecken Halteverbot.** Auch ist ab 11.30 Uhr das Befahren der genannten Straßen nicht mehr möglich. Ab 17.00 Uhr werden die Sperrungen im Außenbereich – bis auf den Marktplatz – wieder aufgehoben. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns ganz herzlich schon jetzt.

Die hoffentlich zahlreichen Zuschauer bitten wir, sich am gesamten Umzugsweg zu verteilen. Wir freuen uns schon jetzt auf Ihr Kommen und verbleiben bis dahin mit einem dreifach kräftigen Narri – Narro!

schlechter Witterung – ist **um 18.00 Uhr.** Um 17.45 Uhr ist der gemeinsame Abmarsch vom Narrenbrunnen.



Besuchen Sie den Kinderumzug!

Am morgigen Samstag, den 1. März 2025 findet der **Kinderumzug mit anschließendem Kinderball** in der kleinen Halle statt. Hierfür haben sich die kleinen Narren im Vorfeld schon Gedanken über ihre Kostümierungen gemacht und habe auch ein Wägelchen gebaut. Die vielen kleine Kindernarren würden sich freuen Sie an der Umzugsstrecke begrüßen zu dürfen.

Verurteiltenball vor der Verbrennung

Bevor am Dienstagabend des 4. März 2025 um 21.00 Uhr die Fasnet auf dem Marktplatz mit dem üblichen Zeremoniell verbrannt wird, feiert die Narrenschar **ab 18.00 Uhr** in der Eisdielen „La Piazzetta“ den Verurteiltenball.

Ganz besonders eingeladen sind die ehemaligen Verurteilten des Narrengerichtes, die gebeten sind, als Zeichen der Verbundenheit mit den diesjährigen „Abgestraften“, den Verurteilungsorden sichtbar zu tragen. Da an diesem Abend wieder einige Strafen der freitäglichen Gerichtsverhandlungen eingelöst werden und auch die „Rätschgosche“ nochmals ihr Programm wiederholen. Dies alles zusammen garantiert schon jetzt für einen interessanten Abend. Der Eintritt ist frei.

Verhandlungen des Narrengerichts heute

... am heutigen **Freitag, 28. Februar 2025 um 14.30 Uhr** auf dem Marktplatz Todtnau:

Kläger: Narrenpolizeikommissar, Herr Noldi Seger

Angeklagte:

Florian Brender & Jonas Wunderle – mehrtägiges Strafdelikt in Form von schwerstem Vandalismus!

Ann-Kathrin Bleikamp – Zur falschen Zeit am falschen Ort!

Alex Wieder – Verunglimpfung und Respektlosigkeit von Närrischem Kulturgut!

Aufgrund unseres 25-jährigen Jubiläums laden wir im Anschluss der Gerichtsverhandlung alle ehemaligen Angeklagten zu einem Gruppenfoto mit dem Verurteiltenorden ein.

Die ehrenwerten Richter:

Wehrle, Günther, Walleser

Todtnauer Nachrichten

Todtnauer Narrenzunft 1860 e. V.

BesenBinderBall – „1000 Jahre Todtnau – eine Zeitreise“

Der BesenBinderBall am vergangenen Samstag stand ganz im Zeichen des diesjährigen Stadtjubiläums. Die närrische Reise durch Todtnaus Vergangenheit begann direkt nach der Begrüßung durch den Zunftmeister Tobias Gutmann und nach dem Einmarsch der Zünfte. Sechs sehr besondere Ehrungen für insgesamt 225 Jahre durfte an diesem Abend Zunftmeister Tobias Gutmann vornehmen. So konnte er an folgenden Närrinnen und narren einen Order vergeben:

- Daniela Burgath für 30 Jahre bei den Blätzle Narren, sie war unter anderem von 1998 bis 2002 1. Vorstand und von 2013 bis 2016 Schriftführerin
- Tom Ruf für 30 Jahre, er war von 1994 bis 2017 bei den Gletschergeist und ist die Person, die seit 2017 hinter der Einzelfigur des Todtnauer Nachtgrapp steckt
- Oliver Fiedel für 35 Jahre bei den Dahlauer, er war 1994 Beisitzer und von 1995 bis 2011 der 1. Vorstand
- Dietmar Böhler für 40 Jahre, er war von 1980 bis 1994 bei den Zundelmachern, 1994 bis 2008 Zunftrat, davon 2002 bis 2008 Marschall und ist seit 2013 Schriftführer der Förderverein
- Astrid Laile für 40 Jahre, sie war von 1983 bis 1994 bei den Schatzgräbern, von 1994 bis 2014 Teil des Zunftrats und ist seit 2014 1.Vorsitzende des Fördervereins
- Joachim Knotz für 50 Jahre! „Jockey“ ist seit 1975 bei den Dilldappen, seit 2010 Organisator der Ranzengarde und unterstützt seit 2008 aktiv den Zunftrat

Direkt nach den Ehrungen und dem Ausmarsch der Zünfte trug Sabrina Giorgetti, auf der E-Gitarre begleitet von Christoph Buck, das Mottolied 2025 vor, welches von Clemens Janus gedichtet worden war.. Es spiegelte die Verbundenheit der Todtnauer Zünfte mit der Stadtgeschichte und den Todtnauer Berufen wider.

Dann erschienen sie: die Todtnauer Edelknappen Tobias Gutmann und Tobias Moser auf ihren treuen Pferden und führten gekonnt-charmant durch das diesjährige Programm. Als erstes durften sie den Hofnarr Tom Ruf mit seiner Harfe und Büttenrede auf die Bühne bitten. Dieser hatte viel zu erzählen:

„Mien Job goht los, wenn de Chef uff sein Thron obends hockt, Den zu unterhalte un zom lache z'bringe“ und

„Erwins Münz und Fuchsbau au; Bruchmer – Durst het Mann und Frau; Die Brauerei macht früher Plasier, und hüt trinke mir des Todtnauer Bier ...“

Im Anschluss wurde eine absolute Weltneuheit angekündigt – das „1000 Jahre Quiz“ mit Moderatorin Barbara Schöneberger. Diese stellte den 6 lokalen Promi-Kandidaten sowie den beiden Saalkandidaten Conny Wehrle und Boris Teichmann, die von ihrem Glück nichts wussten, insgesamt 5 Fragen, welche sie unabhängig von einander beantworten durften. Fragen wie z. B.

Wo kann Todtnau neue Einnahmequellen generieren? Wiederbelebung Silber-

bergbau!

Von was träumt Todtnau? Dass wir Schönau fluten und dann „Todtnau am See“ heißen!

Was fehlt Todtnau? Der dazugehörige Bootsverleih!

Viele kreative Ansätze kamen an diesem Abend zutage, bevor die Schädelfätzer Breisach mit ihren Guggenklängen die Stimmung im Saal anheizten.

Direkt nach der Pause gingen die Blätzle Narren Daniela Burgath und Elena Wunderle auf Reise. Eigentlich dachten die beiden, dass die gefundene Maschine ein Raumschiff wäre, das sie zum Mond bringen würde. Stattdessen reisten sie erst zu den Germanen, dann ins Mittelalter, dann in das Zeitalter der Industrialisierung, bevor sie endlich wieder bei den tanzenden Blätzles im Jetzt ankamen.

Die Knappen durften im Anschluss „De Feschdakt“ anmoderieren. In diesem hatte Bürgermeister Oliver Fiedel (Arndt Sorke) zwar große Pläne und hochkarätige Gäste eingeladen. Doch immer wieder musste ihm seine Eventmanagerin Heike Thoma (Riccardo Abbate) mitteilen, dass die Pläne so nicht ganz umgesetzt werden konnten und musste kurzfristig organisierte Ersatzgäste präsentieren. So musste sich de Burgi mit Piero Montaleone (Albert Wehrle) und Silvio Berlusconi (Gaetano Bertucci) zufriedengeben. Statt der Spice Girls kamen die Jacob Sisters, und als Geschichtsexpertin konnte man Monika Schneider (Sandra Reiß) überzeugen zu übernehmen. All diese Gäste hatten viele Ideen und Anekdoten über und für Todtnau dabei. Statt der Landrätin kam auch Kreisrat Sven Behringer (Jürgen Wehrle), welcher auch die Grüße der Windkraftgegner überbrachte. Immer mit dabei war natürlich die Presse, sodass es von Herrn Fiedel auch genügend Bilder gab. Musikalisch wurde Programmpunkt von Christoph Buch und Martin Wunderle begleitet.

Zum Abschluss heizten an diesem Abend dann noch der Fanfarenzug der Zundelmacher so richtig ein, bevor die Band Querbeat übernahm. Ein rundum gelungener Abend welcher von Zeremonienmeisterin Carina Franz präsentiert wurde und – um mit den Worten des Hofnarr Tom Ruf abzuschließen: „Mir singe hüt narri narro – Die nächste 1000 chämme scho ...“

(weitere Fotos auf Seite 21)



Todtnauer Nachrichten

Todtnauer Narrenzunft 1860 e. V.

Impressionen von unserer närrischen Zeitreise



Skizunft Präg e. V. Saisonabschluss Hallentraining 2024/25



Am Montag fand das letzte Hallentraining der Saison 2024/25 in der Elsberghalle in Geschwend statt. Insgesamt führten wir 16 Trainingseinheiten durch und freuten uns über die zahlreiche Teilnahme der Kinder.
In der ersten Gruppe (1. bis 3. Klasse) trainierten 21 Kinder, während in der

zweiten Gruppe (4. Klasse bis 16 Jahre) 20 Kinder mit Begeisterung dabei waren. Für uns Trainer war es eine riesige Freude, mit euch zu trainieren, und wir hoffen auf eine ebenso starke Beteiligung in der kommenden Saison 2025/26. Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Jahr!



Wer fleißig trainiert hat, der darf auch Schokolade naschen! Begeisterte Kids zum Hallensaison-Ende



Skizunft Präg e. V. Vereinsmeisterschaften 2025 in Bernau

Am vorletzten Wochenende fanden die diesjährigen Vereinsmeisterschaften 2025 in Bernau am Hofecklift statt. Dank hervorragender Bedingungen konnten wir zwei spannende Läufe durchführen. Insgesamt nahmen 48 Läuferinnen und Läufer teil, darunter 15 Teilnehmer der „Gletschergeister“, die in diesem Jahr eine besondere Herausforderung annahmen: Sie mussten mindestens 15 Starter für unsere Vereinsmeisterschaften stellen. Da sie diese Aufgabe erfolgreich meisterten, können wir mit Recht sagen: Die Geister haben die Challenge bestanden! Herzlichen Glückwunsch!

Nachdem wir bereits im letzten Jahr unsere Vereinsmeisterschaften mit einer humorvollen Note gestaltet hatten, entschieden wir uns auch dieses Jahr für dieses unterhaltsame Format. Die Teilnehmer mussten einen Riesenslalom absolvieren und dabei verschiedene Aufgaben bewältigen. So galt es beispielsweise, bei unserem Tourenwart Ralf eine kurze Pause einzulegen – für die Erwachsenen gab es einen Schnaps, während die alkoholfreien Fahrer einen Wassershot erhielten. Eine weitere Herausforderung betreute unser Gerätewart Axel: Hier mussten die Teilnehmer mit Tennisbällen einen Eimer treffen. Wer nicht traf,



erhielt 1 Strafsekunde auf die Laufzeit. Bei strahlendem Sonnenschein ließen wir den Tag anschließend gemütlich im Liftstüble des Hofeck-Liftteams ausklingen. Die Siegerehrung wird am Gründonnerstag, den 17. April 2025 im Gasthaus Hirschen in Präg stattfinden. Die genaue Uhrzeit wird noch bekannt gegeben.

Ein herzliches Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer, die diesen Tag möglich gemacht haben, sowie an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer – ohne euch wäre diese Veranstaltung nicht dasselbe gewesen!



E-Jugend weiblich Das war ein ganz deutlicher Sieg!



HG Müllheim/Neuenburg – E-Jugend weiblich 9:21

Am vergangenen Wochenende zeigte die E-Jugend des TV Todtnau eine starke Leistung und gewann souverän mit 21:9 gegen die zweite Mannschaft der HG Müllheim/Neuenburg. Von Beginn an setzte Todtnau die Gäste mit einer aggressiven Abwehr und schnellem Umschaltspiel unter Druck. Durch eine konsequente Chancenverwertung und einen sicheren Rückhalt im Tor konnte sich der TV Todtnau früh absetzen und mit einer komfortablen Führung in die Halbzeit gehen.

Auch in der zweiten Hälfte ließen die Mädels nichts anbrennen. Während die Heimmannschaft aus Müllheim/

Neuburg immer wieder an der starken Todtnauer Defensive scheiterte, baute das Team den Vorsprung kontinuierlich aus. Besonders die geschlossene Mann-

schaftsleistung und der hohe Einsatz aller Spieler sorgten dafür, dass am Ende ein verdienter 21:9-Sieg auf der Anzeigetafel stand.



B-Jugend**Souveräner Auswärtssieg**

SG Freiburg – B-Jugend männlich
22:36

Mit einer konzentrierten und kämpferischen Leistung konnte die männliche B-Jugend des TV Todtnau einen verdienten 36:22-Auswärtssieg gegen die SG Freiburg einfahren. Besonders in der zweiten Halbzeit zeigte das Team eine beeindruckende Dominanz und ließ dem Gegner keine Chance mehr.

Das Spiel begann zunächst ausgeglichen. Beide Mannschaften tasteten sich in der Anfangsphase ab, und der TV Todtnau konnte sich nach gut 12 Minuten nur knapp mit 5:4 in Führung bringen. Doch mit zunehmender Spieldauer gewann die Mannschaft an Sicherheit und baute den Vorsprung konsequent aus. Durch eine starke Defensivleistung und schnelles Umschalten gelang es, den Gastgeber immer wieder vor Probleme zu stellen. So ging es mit einer komfortablen 14:7-Führung in die Halbzeitpause.

Den Schwung aus der ersten Hälfte nahm der TV Todtnau mit in den zweiten Durchgang und setzte früh ein klares Zeichen. Eine beeindruckende Serie

von sechs aufeinanderfolgenden Toren brachte die Mannschaft uneinholbar in Front. Erst in der 26. Minute konnte die SG Freiburg zum 8:15 wieder ein Tor erzielen. Doch der TV Todtnau ließ sich nicht beirren, spielte konsequent weiter und baute den Vorsprung bis zum Schlusspfiff auf 36:22 aus.

Mit diesem verdienten Auswärtssieg untermauert die männliche B-Jugend



des TV Todtnau ihre Ambitionen in der Platzierungsrunde und blickt optimistisch auf die kommenden Partien.

TV Todtnau: Jason Hild (13), Paul Sättele (9), Max Baur (3), Awaz Osman (3), Valentin Zinner (3), Lukas Isele (2), Timo Löffler (2), Mergim Hajra (1), Abdurrahman Can, Claudius Dolzer, Mattis Kaiser

**Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung, Rathausplatz 1,
79674 Todtnau Telefon (07671) 996-0,
Telefax (07671) 996-37, E-mail: info@todtnau.de
Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Für den amtlichen Teil Bürgermeister
Oliver W. Fiedel o.Vi.A.

Für den redaktionellen Teil Verwaltungsfachwirtin
Tanja Lorenz o.Vi.A.

Druck u. Anzeigenannahme:
Uehlin Druck- und Medienhaus Hubert Mößner
E-Mail: todtnauer@uehlin.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout und Satz:
Ellen Haubrichs www.textkunst-haubrichs.de
Normandieweg 21, 79618 Rheinfelden
07623/75 08 99, E-Mail: ellen@haubrichs-online.de

Annahmeschluss: Anzeigen: Montag, 16.00 Uhr
Text: Dienstag, 12.00 Uhr (Stadtverwaltung)

Erscheinungsweise: wöchentlich am Freitag
Bezugspreis: 3,00 Euro monatlich

Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos. Die Veröffentlichung in den Medien ist vorbehalten. Für Inhalte und Terminangaben der ihm zum Abdruck überlassenen Beiträge und Anzeigen übernimmt der Herausgeber keine Gewähr.



Aktuelle Mitteilung Ihrer Polizei – Tipps zur Nachbarschaftshilfe (3)

Unsere Fakten – Nachbarn sind mehr als nur die Leute von nebenan. In vielen Fällen wie auch bei Einbrüchen und Einbruchversuchen kann die Nachbarschaft durch richtiges Verhalten Schlimmeres verhindern.

Was kann ich tun, wenn ich als Nachbar verdächtige Wahrnehmungen gemacht habe?

- Sprechen Sie die verdächtige Person aus sicherer Distanz an.

- Fertigen Sie ggf. mit Ihrem Smartphone ein Bild von der verdächtigen Situation/Person.
- Notieren Sie Beschreibung und Kennzeichen der verdächtigen Person/Auto.
- Teilen Sie Ihre verdächtigen Wahrnehmungen der zuständigen Polizeidienststelle mit.

Unser Angebot – Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Freiburg bietet eine kostenlose und

neutrale sicherungstechnische Beratung vor Ort an.

Terminvereinbarung:

Tel. 07621/1500-641

oder per E-Mail freiburg.pp.praevention.kbst@polizei.bwl.de

**Wir möchten, dass Sie sicher leben!
Ihre Polizei**